

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeaktionen in Filialen der Post CH Netz AG und auf postshop.ch

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind anwendbar auf die vertragliche Beziehung zwischen der Post CH Netz AG und deren Geschäftskunden und regeln die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen in eigenbetriebenen Filialen der Post CH Netz AG und auf postshop.ch. Die AGB liegen der von der Post CH Netz AG erstellten Offerte bei und werden zum Vertragsbestandteil, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Sämtliche Offerten der Post CH Netz AG sind unverbindlich. Die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien kommt mit der Auftragsbestätigung der Post CH Netz AG zustande und endet ordentlich, sobald die vereinbarte Auflage-, Sende- und/oder Verteilperiode abgelaufen ist.

2. Unzulässige Werbung

Als unzulässig gilt Werbung,

- die gegen die Interessen der Post CH Netz AG verstösst (letztere entscheidet dabei frei und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots über die Zulassung oder Nichtzulassung entsprechender Werbeaktionen der Geschäftskunden);
- in der Spirituosen, Tabakwaren und Heilmittel der Listen A und B von Swissmedic angepriesen werden oder in der bei Heilmitteln der Listen C und D die gesetzlichen Einschränkungen nicht beachtet werden;
- die persönlichkeitsverletzende, sittenwidrige, gewaltverherrlichende, religiöse oder pornografische Themen beinhaltet;
- die unwahr, irreführend oder unlauter ist;
- die in anderer Weise gegen gesetzliche Vorschriften verstösst;
- die einen aggressiven Verkauf (Hardselling) sowie unangenehme Lärm- und Geruchsemissionen beinhaltet (Promotionen).

Der Geschäftskunde ist für den Inhalt der Werbung verantwortlich und verpflichtet sich, die aufgelisteten Grundsätze einzuhalten. Es besteht keine Pflicht der Post CH Netz AG, die Werbung auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Bei einer Verletzung der aufgelisteten Grundsätze stellt der Geschäftskunde die Post CH Netz AG von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Werbung für Leistungen und Angebote der Netzöffnungsbranchen (Banken, Versicherungen und Krankenkassen, Gesundheit sowie Behörden und Telecom) unterliegt besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

3. Planung und Vorbereitung der Werbeaktion

3.1 Analoge Werbeflächen kreiert durch die Post CH Netz AG

3.1.1 Werbemittel

Geschäftskunden können als Werbemittel unter anderem Flyer, Prospekte, Kataloge, Plakate, Kartonaufsteller und Aufkleber in der Filiale einsetzen, die gemäss den Vorgaben des Geschäftskunden von der Post CH Netz AG kreiert werden.

3.1.2 Vorlage der Werbemittel

Der Geschäftskunde stellt die offenen Daten für die Kreation des gebuchten Werbemittels der Post CH Netz AG rechtzeitig zur Verfügung. Die Vorlaufzeiten variieren je nach Werbemittel. Den genauen Anliefertermin gibt die Post CH Netz AG bei der Buchung bekannt.

3.1.3 Lieferung der Werbemittel

Den Druck und den Versand der Werbemittel an die an der Werbeaktion beteiligten Filialen übernimmt die Post CH Netz AG.

3.2 Analoge Werbeflächen kreiert durch den Geschäftskunden

3.2.1 Werbemittel

Der Geschäftskunde kann der Post CH Netz AG vorgefertigte Werbemittel zur Verfügung stellen, die diese gemäss den Vorgaben des Geschäftskunden in der Filiale einsetzt.

3.2.2 Lieferung der Werbemittel

Wenn nicht anders vereinbart, liefert der Geschäftskunde die Werbemittel in den vereinbarten Mengen an die von der Post CH Netz AG angegebene Lieferadresse. Der Geschäftskunde ist dafür verantwortlich, dass die Werbemittel rechtzeitig vor Beginn der Aktion an der angegebenen Lieferadresse eintreffen. Den genauen Anliefertermin gibt die Post CH Netz AG bei der Buchung bekannt.

3.3 Digitale Werbeflächen in den Filialen

3.3.1 Werbemittel

Der Geschäftskunde kann Werbespots auf den digitalen Screens in den Filialen anzeigen lassen.

3.3.2 Vorlage der Werbemittel bei Kreation durch den Geschäftskunden

Der Geschäftskunde stellt der Post CH Netz AG das gebuchte Werbemittel rechtzeitig zur Verfügung. Den genauen Anliefertermin gibt die Post CH Netz AG bei der Buchung bekannt.

3.3.3 Vorlage der Werbemittel bei Kreation durch die Post CH Netz AG

Der Geschäftskunde stellt der Post CH Netz AG die offenen Daten für die Kreation des gebuchten Werbemittels rechtzeitig zur Verfügung. Den genauen Anliefertermin gibt die Post CH Netz AG bei der Buchung bekannt.

3.4 Online-Werbeflächen auf postshop.ch

3.4.1 Werbemittel

Der Geschäftskunde kann als Werbemittel Teaser und/oder Newsletter einsetzen.

3.4.2 Vorlage der Werbemittel bei Kreation durch den Geschäftskunden

Der Geschäftskunde stellt der Post CH Netz AG das gebuchte Werbemittel rechtzeitig zur Verfügung. Den genauen Anliefertermin gibt die Post CH Netz AG bei der Buchung bekannt.

3.4.3 Vorlage der Werbemittel bei Kreation durch die Post CH Netz AG

Der Geschäftskunde stellt der Post CH Netz AG die offenen Daten für die Kreation des gebuchten Werbemittels rechtzeitig zur Verfügung. Den genauen Anliefertermin gibt die Post CH Netz AG bei der Buchung bekannt.

4. Durchführung der Werbeaktion

4.1 Platzierung der Werbemittel

Die Post CH Netz AG übernimmt die Platzierung der Werbemittel. Dabei berücksichtigt sie die jeweiligen sicherheitstechnischen, betrieblichen und baulichen Rahmenbedingungen in den Filialen.

4.2 Änderungen

Die Post CH Netz AG behält sich das Recht vor, den Beginn der Werbeaktion aus technischen oder logistischen Gründen um maximal eine Woche zu verschieben.

4.3 Entsorgung der Werbemittel

Nach Ablauf der Werbeaktion entsorgt die Post CH Netz AG die verbliebenen Werbemittel auf eigene Kosten. Auf Verlangen des Geschäftskunden vor Aktionsbeginn werden ihm jedoch die verbliebenen Werbemittel auf seine Kosten zurückgesandt.

5. Ablehnung

5.1 Ablehnung von Werbemitteln

Die Post CH Netz AG kann Werbemittel insbesondere dann ablehnen, wenn diese unsachgemäss hergestellt oder für die ausgewählte Werbearbeit nicht geeignet sind (z. B. leicht verderbliche Warenmuster) oder gegen die Grundsätze von Ziffer 2 verstossen. Die Vergütung bleibt in vollem Umfang geschuldet.

6. Beginn und Dauer der Werbeaktion

In Absprache mit dem Geschäftskunden legt die Post CH Netz AG den Beginn und die Dauer der Werbeaktion fest.

7. Exklusivität

Die Post CH Netz AG sichert dem Geschäftskunden keinerlei Exklusivrechte zu. Sie behält sich insbesondere das Recht vor jederzeit auch mit beliebigen anderen Geschäftskunden Werbeaktionen in Filialen durchzuführen oder für ihre eigenen Produkte Werbung zu machen.

8. Vergütung

8.1 Preise

Der Preis für die Werbeaktion richtet sich nach der aktuellsten Preisliste der Post CH Netz AG.

8.2 Rechnungsstellung

Die Post CH Netz AG stellt dem Geschäftskunden in der Regel nach Beendigung einer Aktion Rechnung. Sie behält sich jedoch das Recht vor, die Zahlung entweder bei der Auftragsbestätigung oder bei Beginn der Kampagne zu verlangen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar. Der Geschäftskunde kann Forderungen der Post CH Netz AG nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

9. Rechtsnachfolge und Abtretung

Bei Geschäftsübernahme, -vereinigung, -umwandlung usw. ist der Geschäftskunde verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger die Pflicht zur Vertragserfüllung zu überbinden; bis zum schriftlichen Widerruf durch die Post CH Netz AG kann er selbst jederzeit belangt werden. Die teilweise oder vollständige Abtretung des Vertrags an Dritte ist nicht zulässig.

10. Haftung der Post CH Netz AG

Die Post CH Netz AG ist für die auftragskonforme Durchführung der Werbeaktion verantwortlich. Die Post CH Netz AG haftet nicht für Fahrlässigkeit. Der Geschäftskunde hat allfällige Schäden nachzuweisen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die vereinbarte Vergütung beschränkt.

Die Post CH Netz AG haftet nicht:

- für Schäden, die von Dritten an den Werbemitteln verursacht werden;
- für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden;
- wenn die Wirkung der Kampagne gegebenenfalls durch Bauarbeiten eingeschränkt wird, die in Filialen vorgenommen werden, in denen die Kampagne durchgeführt wird.

11. Haftung des Geschäftskunden

Der Geschäftskunde haftet für sämtliche Schäden, die der Post CH Netz AG, ihren Mitarbeitenden sowie Dritten durch die Vertragsverletzung seinerseits und durch die Werbemittel entstanden sind, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Bei verspäteter oder beschädigter Lieferung der Werbemittel oder offenen Daten sowie bei Nichtlieferung derselben bleibt die Vergütung in vollem Umfang geschuldet.

Stellt die Post CH Netz AG nach Beginn der Werbeaktion fest, dass die Werbung gegen Ziffer 2 dieser AGB verstösst, hat sie das Recht, die Werbeaktion unverzüglich zu stoppen. Die Vergütung bleibt in vollem Umfang geschuldet. Der Geschäftskunde stellt die Post CH Netz AG von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Die Kundschaft ist für den Inhalt und die Gestaltung der Werbemittel alleine verantwortlich. Sie erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und ist diesbezüglich gegenüber der Post CH Netz AG verantwortlich. Die Kundschaft verpflichtet sich, die Post CH Netz AG sowie Organe oder Mitarbeitende der Post CH Netz AG von sämtlichen Schadenersatzforderungen, Ansprüchen Dritter, allfälligen Bussen und Verfahrenskosten, die mit einer von ihr beauftragten Werbekampagne zusammenhängen, vollständig schadlos zu halten. Gleiches gilt für Kosten, Strafen und Ausgaben, einschliesslich der Kosten für eine Abwehr von Ansprüchen und sonstiger Rechtsvertretungs-, Expertise- und Gerichtskosten, inkl. Rechtswahrung in Strafverfahren, die sich aufgrund oder als Ergebnis von solchen Ansprüchen Dritter oder Vorgehen von Behörden ergeben.

12. Kundenreklamationen

Reklamationen von Geschäftskunden müssen der Post CH Netz AG während der Aktion gemeldet werden, damit die Post CH Netz AG rechtzeitig reagieren kann.

13. Reservationen

Reservationen sind grundsätzlich möglich. Verbindlich werden sie aber erst mit der Auftragsbestätigung der Post CH Netz AG.

14. Annullierung der Werbeaktion

Der Geschäftskunde ist berechtigt, die Werbeaktion ohne Kostenfolge zu annullieren, sofern noch keine Aufwände bei der Post CH Netz AG entstanden sind. Es gelten die bei der Buchung kommunizierten Deadlines. Wenn eine Annullierung nach der Deadline erfolgt, hat die Post CH Netz AG das Recht, bereits entstandene Kosten an den Geschäftskunden zu verrechnen. Bei einer späteren Annullierung verrechnet die Post CH Netz AG die nachstehenden Entschädigungssätze:

- 3 bis 4 Wochen vor Aktionsbeginn: 50 Prozent des Rechnungsbetrags
- ab 2 Wochen vor Aktionsbeginn: 100 Prozent des Rechnungsbetrags

Die Annullierung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Bern.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder als ungültig erklärt werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

17. Datenschutz

Die Datenschutzerklärungen unter www.post.ch/datenschutzerklaerung informieren über die Datenbearbeitungen bei der Post CH Netz AG.

18. Änderung der AGB

Die Post CH Netz AG kann die AGB und das Dienstleistungsangebot jederzeit ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der Post CH Netz AG (www.post.ch/agnb) veröffentlicht.

Post CH Netz AG, November 2025